

**Bekanntmachung einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Meezen“**

Satzung der Gemeinde Meezen über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Meezen“ für den Bereich nördlich und östlich der Gemeindegrenze zu Poyenberg, südlich der Landesstraße 123 und westlich in 800 Meter Entfernung zur Bebauung „An Liethbarg 2“ und „Dorfstraße 14“ (siehe anliegende Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen hat am 05.02.2013 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Meezen“ für den Bereich nördlich und östlich der Gemeindegrenze zu Poyenberg, südlich der Landesstraße 123, westlich in 800 Meter Entfernung zur Bebauung „An Liethbarg 2“ und „Dorfstraße 14“ (siehe anliegende Planskizze) gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und den § 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2013 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Meezen“ erlassen.

§ 1

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff des BauGB wird für das nachstehend bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Fläche nördlich und östlich der Gemeindegrenze zu Poyenberg, südlich der Landesstraße 123, westlich in 800 Meter Entfernung zur Bebauung „An Liethbarg 2“ und „Dorfstraße 14“ (siehe anliegende Planskizze).

§ 2

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden können, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.

24594 Meezen, den 05.02.2013

GEMEINDE MEEZEN

gez. Heinrich Bednarz
Bürgermeister

Anhang zum
Beschluss einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Meezen“
zum Windeignungsgebiet 286 in der Gemeinde Meezen

